

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses	19.3.18	12

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Widerspruch des Bürgermeisters nach § 47 GO gegen einen in öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

A) SACHVERHALT

Unter dem TOP 4 „Einwendungen gegen die Niederschrift“ wurde im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 5.3.2018 folgender Beschluss gefasst:

„Die Vorsitzende legte Widerspruch gegen die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschuss vom 4.12.2017, nichtöffentlicher Teil TOP 13 ein und erläuterte diesen. Sie beantragte eine entsprechende Streichung des zweiten Satzes, letzter Halbsatz, da diese Aussagen von Herrn Bürgermeister Müller nicht getätigt worden sind.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0“

Der Unterzeichner hat diesem Beschluss aufgrund einer Rechtsverletzung nach § 47 GO zu widersprechen begründet dieses wie folgt:

„Die in der Niederschrift vom 4.12.2017 enthaltene Aussage zum TOP 13, zweiter Satz, letzter Halbsatz wurde von mir - wie protokolliert - getätigt.

Die von Frau Stv. Rübenkamp eingereichte Einwendung, dass ich diese Aussage nicht getätigt hätte, ist unkorrekt und nicht zutreffend. Dieses lässt sich auch durch die handschriftlichen Aufzeichnungen zur Erstellung der Sitzungsniederschrift des Protokollführers belegen.

Weiterhin hat bei der Beschlussfassung über den von Frau. Stv. Rübenkamp eingelegten Widerspruch im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 5.3.2018 zudem Frau Stv. Kowoll mitgewirkt, welche bei der ursprünglichen Sitzung am 4.12.2017 ausweislich der Niederschrift gar nicht anwesend war und insofern keinen Kenntnisstand über die Aussagen haben kann. Daher muss bezweifelt werden, ob diese Person bezeugen kann, dass ich diese Aussage nicht getätigt haben soll.“

B) STELLUNGNAHME

Nach § 47 GO hat der Bürgermeister einem rechtsverletzenden Beschluss eines Ausschuss zu widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten und enthält die Aufforderung den Beschluss aufzuheben. Der Ausschuss muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Gibt der Ausschuss den Widerspruch nicht statt, beschließt die Gemeindevertretung über den Widerspruch.

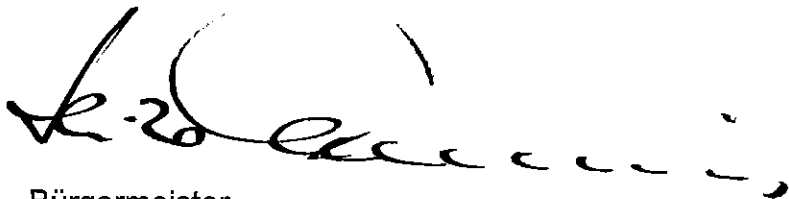
In eine Niederschrift sind gem. Kommentar zur Gemeindeordnung (11. Auflage, Bracker/Dehn zu § 41 Nr. 5) Aussagen und Vorkommnisse zu dokumentieren, die rechtlich bedeutsam sind oder sein können. Ebenso kommt es bei der Protokollierung auf das tatsächlich Gesagte oder Geschehene an, nicht aber auf die inhaltliche Richtigkeit des Gesagten (Bracker/Dehn zu § 41 Nr. 6). Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Rein stilistische Änderungswünsche sind keine Einwendungen im Sinne des § 41 GO (Bracker/Dehn zu § 41, Absatz 2 Nr. 1).

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Heiligenhafen sind nicht zu verzeichnen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung vom 5.3.2018, TOP 4
– Einwendungen gegen die Niederschrift – wird aufgehoben.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	15.3.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	15.3.
Büroleitender Beamter	15.3.